

Mehr Rechtssicherheit für Genußscheine

von

Professor DR. DIETER FEDDERSEN
und
DR. ANDREAS MEYER-LANDRUT, Frankfurt a. M.

Der Bundesgerichtshof hat mit zwei Entscheidungen vom letzten Herbst eine Reihe von grundsätzlichen Aussagen zum Recht der Genußscheine getroffen, die zu einer erheblich gesteigerten Rechtssicherheit dieses Finanzierungsinstrumentes beitragen. Es handelt sich zum einen um die letztinstanzliche Entscheidung über die Herabsetzung des Genußkapitals bei der Klöckner & Co. KG a. A.¹ sowie um die letztinstanzliche Entscheidung über den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Genußscheinen bei der Bankverein Bremen AG².

Durch die beiden Entscheidungen hat der BGH, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend und unter Aufnahme der in der Literatur erarbeiteten Lehren, eine Reihe von höchst bedeutsamen und gleichzeitig klar erkennbaren Leitpfosten für die zukünftige Behandlung von Genußscheinen gesetzt und damit auch wieder Vertrauen in seine eigene Rechtsprechung geschaffen, welches nach den Entscheidungen zum GmbH-Konzernrecht (Stichwort „Video“) und zur deliktsrechtlichen Haftung von Aktionären untereinander (Stichwort „IBH“)³ nicht nur in Fachkreisen erschüttert worden ist. Im folgenden sollen die grundlegenden Feststellungen des BGH zu dem Recht der Genußscheine zusammenfassend dargestellt und kritisch gewürdigt werden.

I. Genußschein als Rechtsinstitut sui generis zwischen Obligation und Aktien

In Übereinstimmung mit dem ganz herrschenden Schrifttum hält der BGH fest, daß die Vertragsparteien bei der Ausgestaltung des Genußrechtes weitgehend frei sind⁴.

1 BGH WM 1992, 1902 ff = ZIP 1992, 1542 ff; Vorinstanz OLG Düsseldorf ZIP 1991, 1070 mit Anm. HIRTE, ZIP 1991, 1461.

2 BGH WM 1992, 2098 ff = ZIP 1992, 1728 ff; Vorinstanz OLG Bremen WM 1991, 1920 ff mit Anm. HABERSACK, WUB II A § 221 Aktiengesetz 1.92; siehe auch FEDDERSEN/KNAUTH, Eigenkapitalbildung durch Genußscheine, 2. Aufl., 1992, S. 110 f, 112.

3 BGH WM 1992, 1812.

4 BGH WM 1992, 2098, 2100 (Bankverein); BGH ZIP 1542, 1543 f (Klöckner).